

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft
„Eichsfeld-Wipperaue“

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung
– ThürBekVO – in der zur Zeit gültigen Fassung.



Mitgliedsgemeinden sind:



Breitenworbis



Buhla



Gernrode



Haynrode



Kirchworbis

Eichsfelder SOMMER Fest

11.-14. JULI 25

FREITAG 11.07.25

18:00 Uhr - Fußballspiel „Come Together“

19:30 Uhr - Fußballspiel Alte Herren

21:00 Uhr - RAVE WITH ME / House, Tekkno, Techno
mit Marcapasos, Nick Taylor & Nicolas - Extaso
und Tresensport

SAMSTAG 12.07.25

13:00 Uhr - "Battern Bullseye" Steel Dartturnier,

13:30 Uhr - Kreisjugendspiele Radsport

15:00 Uhr - Fußball Dart Wettbewerb

21:00 Uhr - Mega 90er & 2000er Live Band & DJs

SONNTAG 13.07.25

13:30 Uhr - Festumzug mit Blaskapelle

14:30 Uhr - Lecker Kaffee & Kuchen Buffet

15:00 Uhr - Blaskapelle Westerwald

16:00 Uhr - Präs. Rettungshundestaffel "Team Dogs",

17:00 Uhr - Feuerwehr Pulling

MONTAG 14.07.25

10:00 Uhr - Frührschoppen mit Live Musik

10:00 Uhr - Schlachteessen von Winnie Kaufung

FESTWIESE
BREITENWORBIS

4 TAGE FEIERN • TANZEN • ESSEN • TRINKEN

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 18. Juli 2025

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 9. Juli 2025

Annahmeschluss der Beiträge für den nichtamtlichen Teil im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft:

Dienstag, den 8. Juli 2025, bis 18:00 Uhr

E-Mail: amtsblatt@eichsfeld-wipperaue.de

Sprechzeiten, wichtige Rufnummern, Bereitschaftsdienste

Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“

Die Gemeinschaftsvorsitzende
Martina Otto
**Weststraße 2
37339 Breitenworbis**

Telefonzentrale: (036074) 77 - 0
Telefax: (036074) 77 - 200
Einwohnermeldeamt: (036074) 77 - 131
Standesamt: (036074) 77 - 133/134

Sprechzeiten:

Montag **09.00 - 12.00 Uhr** und **14.00 - 16.00 Uhr**
Dienstag **09.00 - 12.00 Uhr** und **14.00 - 18.00 Uhr**
Mittwoch keine Sprechzeit
Donnerstag **09.00 - 12.00 Uhr** und **14.00 - 16.00 Uhr**
Freitag **09.00 - 12.30 Uhr**

Nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten.

Sprechstunden der ehrenamtlichen Bürgermeister in den Mitgliedsgemeinden:

**Gemeinde Breitenworbis mit Ortsteil Bernterode
Bürgermeister Cornelius Fütterer:**

Dienstag 16:30 Uhr - 17:30 Uhr
Verwaltungsgebäude der VG, Weststraße 2

Ortsteil Bernterode
jeden 1. Dienstag im Monat 16:00 Uhr - 17:00 Uhr
Gemeindeamt, Schulberg 1

Gemeinde Buhla, Bürgermeister Rüdiger Wetterau:

Donnerstag 16:30 Uhr - 17:30 Uhr
Ortsteilbürgermeister Ascherode, Oliver Michel

Donnerstag 17:30 Uhr - 18:00 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus Ascherode

Gemeinde Gernrode, Bürgermeister Sebastian Windolph:

Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

Gemeinde Haynrode, Bürgermeister Andreas Heiroth:

Montag, 07.07. 18:00 Uhr - 19:00 Uhr

Gemeinde Kirchworbis, Bürgermeister Rüdiger Banse:

Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

Geschäftsstelle der gemeinsamen Schiedsstelle

der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ Breitenworbis und der Gemeinde Niederorschel:

Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“
Weststraße 2, 37339 Breitenworbis
Ansprechpartnerin Frau Seeboth, Tel. 036074/77101
Informationen erhalten Sie im Bedarfsfall auch über die
Gemeinde Niederorschel,
Bergstraße 51, 37355 Niederorschel,
Ansprechpartnerin Frau Grimm, Tel. 036076/55720.

Polizeiinspektion Eichsfeld

Kontaktbereichsbeamtin der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ Weststraße 2, 37339 Breitenworbis Zimmer Nr.101, Erdgeschoss

Frau PHMin Michaela Schwiegershausen

Telefon 036074/639268

Mobil 01522/6297048

oder Polizeiinspektion in Heiligenstadt

Telefon 03606/651223

Sprechzeiten:

Dienstag von 15.00 bis 17.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 -12.00 Uhr

Rettungsleitstelle des Landkreises

03606/5066780 und 03606/19222

Notruf 112

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“

Bereitschaftsdienst für Juli 2025

Kontakt:

Telefon: 036076 569-0 (24 h)

Fax: 036076 569-32

E-Mail: service@waz-ek.de

Internet: www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Montag 13:30 - 15:30 Uhr

Dienstag und Freitag 09:30 - 11:45 Uhr

Donnerstag 09:30 - 11:45 und 13:30 - 17:30 Uhr

Bei Verhinderung bitte die Rettungsleitstelle des Landkreises Eichsfeld unter 03606 5066780 kontaktieren.

Ortsnetzspülungen:

14.07.2025 - 18.07.2025 Kirchworbis

21.07.2025 - 25.07.2025 Buhla, Ascherode

Änderungen vorbehalten, Infos unter www.waz-ek.de möglich. Bei Fragen rufen Sie uns bitte an.

In diesem Zusammenhang können zeitweise Trübungen nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten Sie, Ihren Hausanschluss entsprechend zu spülen.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband

„Eichsfelder Kessel“

Breitenworbiser Straße 1

37355 Niederorschel

Annahmestelle für Bioabfälle

Gemeinde Breitenworbis OT Bernterode Hellberg

Öffnungszeiten:

Freitag 15.00 - 18.00 Uhr

Samstag 10.00 - 15.00 Uhr

Die Annahmezeiten der Kleinanliefererstation Beinrode (Mo. - Fr.: 07.00 bis 18.00 Uhr, Sa.: 07.00 bis 14.00 Uhr) und des Betriebs- hofs der EW Entsorgung in Dingelstädt (Mo. - Fr.: 07.00 bis 18.00 Uhr; Sa.: 10.00 bis 15.00 Uhr) bleiben unverändert.

Amtlicher Teil



Gemeinde Breitenworbis

Bekanntmachung zur Teilräumung und Einebnung der Reihengrabstätten im Bestattungsabschnitt G und H

Die Gemeinde Breitenworbis ruft entsprechend § 12 Abs. 3 der Friedhofssatzung zur Teilräumung und Einebnung der Reihengrabstätten im

Bestattungsabschnitt G und H

auf dem Friedhof in Breitenworbis (siehe Übersichtsplan) auf, für welche das Nutzungsrecht von 30 Jahren abgelaufen ist.

Die Nutzungsberechtigten der betreffenden Grabstätten in diesem Teilbereich, welche mit einem gelben Aufkleber - **Ablauf der Ruhefrist** - versehen sind, werden hiermit aufgefordert, diese bis zum

05.10.2025

zu beräumen und einzuebnen. **Dies beinhaltet das Abräumen der Bepflanzung, das Entfernen der Einfassung und des Grabmals, einschließlich der Fundamentierungen, sowie das Einebnen der Flächen.**

Die Fertigstellung ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

Die Grabräumung kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten hin, entsprechend der Regelung im § 7 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung, von Bediensteten der Gemeinde durchgeführt werden.

Werden diese Grabstätten nicht bis zum **05.10.2025** entfernt, ist die Gemeinde berechtigt, gemäß § 26 Abs. 2 der Friedhofssatzung, eine Räumung auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Diese gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

gez. C. Fütterer
Bürgermeister

Die Nutzungsberechtigten der betreffenden Grabstätten in diesen Teilbereichen, welche mit einem gelben Aufkleber - **Ablauf der Ruhefrist** - versehen sind, werden hiermit aufgefordert, diese bis zum

05. Oktober 2025

zu beräumen und einzuebnen. **Dies beinhaltet das Abräumen der Bepflanzung, das Entfernen der Einfassung und des Grabmals, einschließlich der Fundamentierungen, sowie das Einebnen der Flächen.**

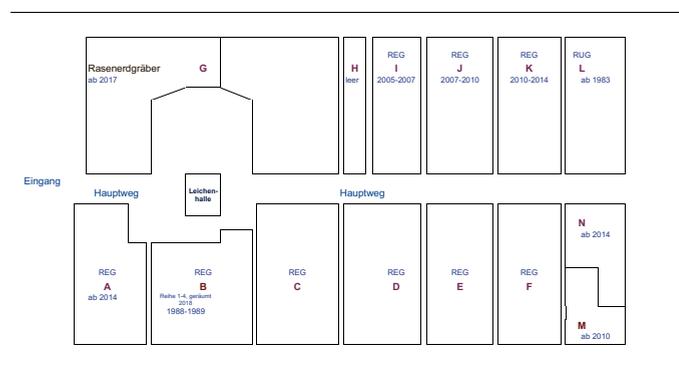
Die Fertigstellung ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

Die Grabräumung kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten hin, entsprechend der Regelung im § 7 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung, von Bediensteten der Gemeinde durchgeführt werden.

Werden diese Grabstätten nicht bis zum **05.10.2025** entfernt, ist die Gemeinde berechtigt, gemäß § 26 Abs. 2 der Friedhofssatzung, eine Räumung auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Diese gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

gez. C. Fütterer
Bürgermeister

Übersichtsplan-Friedhof Bernterode



Bestattungsabschnitte: A- F- Reiheneinzelgräber, G- Rasenerdgräber, H-K- Reiheneinzelgräber, L- Reihenumengräber/Kindergräber, M- Urnengemeinschaftsgrabstätten anonym, N- Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namenskennzeichnung



Gemeinde Buhla

Bekanntmachung zur Teilräumung von Grabstätten auf dem Friedhof in Ascherode

Die Gemeinde Buhla ruft gemäß § 12 Abs. 3 der Friedhofssatzung zur Teilräumung von Grabstätten auf dem Friedhof in Ascherode (siehe Übersichtsplan) auf, für welche das Nutzungsrecht von 30 Jahren abgelaufen ist.

Betroffen sind die Bestattungsabschnitte:

- I und II auf dem Friedhof in Ascherode.

Die Nutzungsberechtigten der betreffenden Grabstätten, welche mit einem gelben Aufkleber - Ablauf der Ruhefrist - versehen sind, werden hiermit aufgefordert, diese bis zum

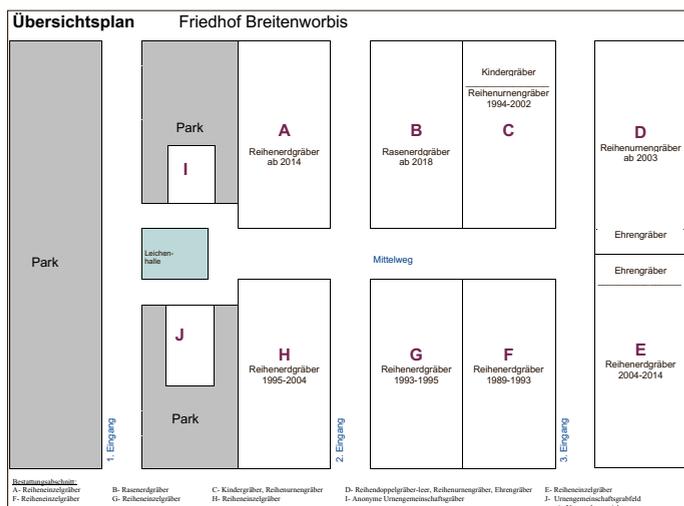
05.10.2025

zu beräumen und einzuebnen. **Dies beinhaltet das Abräumen der Bepflanzung, das Entfernen der Einfassung und des Grabmals, einschließlich der Fundamentierungen, sowie das Einebnen der Flächen.**

Die Fertigstellung ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

Die Grabräumung kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten hin, entsprechend der Regelung im § 8 der Friedhofsgebührensatzung, von Bediensteten der Gemeinde durchgeführt werden.

Werden diese Grabstätten bis zum 05.10.2025 nicht entfernt, ist die Gemeinde berechtigt, gemäß § 25 Abs. 2 der Friedhofssatzung, eine Räumung auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Diese gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.



Bekanntmachung Räumung und Einebnung der Reiheneinzel- und Reihenumengrabstätten – Bestattungsabschnitt D und L

Die Gemeinde Breitenworbis beabsichtigt entsprechend § 12 Abs. 3 der Friedhofssatzung die Räumung und Einebnung der Reiheneinzel- und Reihenumengrabstätten in den entsprechenden Teilbereichen im

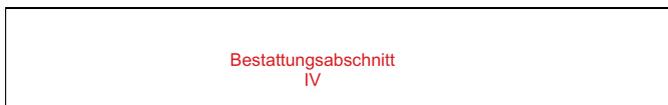
Bestattungsabschnitt D und L

auf dem Friedhof im **Ortsteil Bernterode** (siehe Übersichtsplan), für welche das Nutzungsrecht von 30 Jahren abgelaufen ist.

Im Ausnahmefall kann entsprechend § 7 der Friedhofsgebührensatzung von den Nutzungsberechtigten auf Antragstellung eine Verlängerung des Nutzungsrechts gewährt werden. Diese ist gebührenpflichtig.

gez. R. Wetterau
Bürgermeister

Übersichtslageplan Friedhof Ascherode



Bekanntmachung

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gernrode am 11.06.2025

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gernrode wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden:

**Beschluss Nr. 40-04-14/2025 vom 11.06.2025
Ernennung des stellv. Gemeindebrandmeisters**

Auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThBKG), § 18 Abs. 8, in der jeweils gültigen Fassung, i.V.m. § 5 Beamtenstatusgesetz (BeamtenStG), in der jeweils gültigen Fassung, sowie § 11 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Gernrode, in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Gernrode

des stellv. Gemeindebrandmeister, Herrn Michael Sellin

in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf Zeit zu ernennen.

Die Ernennung des stellv. Gemeindebrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Gernrode erfolgt zum 12.06.2025.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder
davon anwesend: 9 Mitglieder
Ja-Stimmen: 9 Stimmen
Nein-Stimmen: /

Stimmenthaltungen:..... /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

**Beschluss Nr. 40-0415/2025 vom 11.06.2025
Überplanmäßige Ausgabe
Zuschuss zu den Betriebskosten der Kath. Kindertagesstätte „St. Franziskus“ Nachzahlung für das Jahr 2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gernrode stimmt dem Antrag zur überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 1.46400.71800 in Höhe von 90.032,52 € zu.

Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben des Verwaltungshaushaltes.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder
davon anwesend: 9 Mitglieder
Ja-Stimmen: 9 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmenthaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Gernrode, 12.06.2025
Sebastian Windolph
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

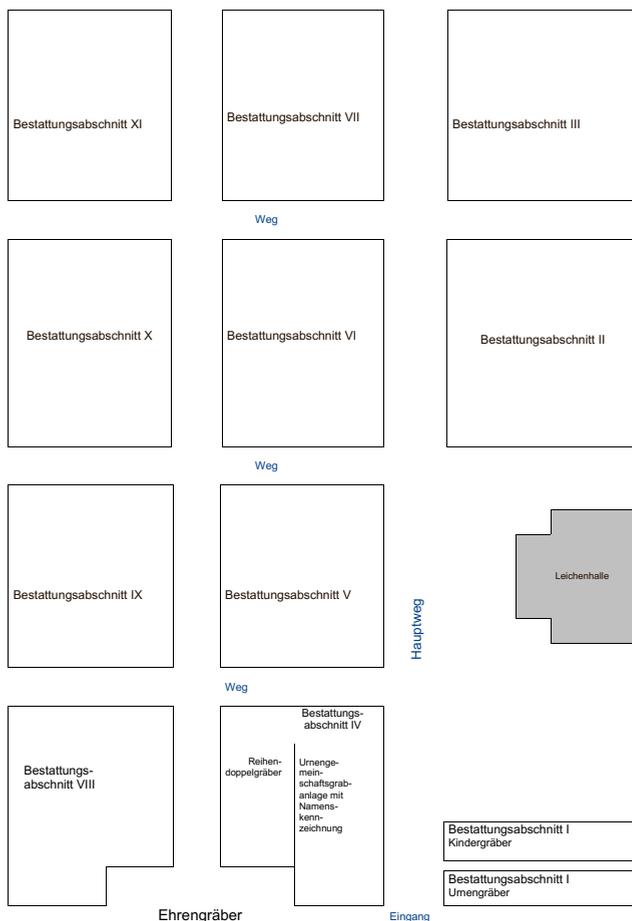
**Bekanntmachung zur Teilräumung und
Einebnung der Reihengrabstätten
im Bestattungsabschnitt III**

Die Gemeinde Gernrode ruft entsprechend § 12 Abs. 3 der Friedhofsatzung zur Teilräumung und Einebnung der Reihengrabstätten im

Bestattungsabschnitt III

auf dem Friedhof in **Gernrode** (siehe Übersichtsplan) auf, für welche das Nutzungsrecht von 30 Jahren abgelaufen ist.

Übersichtsplan Friedhof Gernrode



Die Nutzungsberechtigten der betreffenden Grabstätten, welche mit einem gelben Aufkleber - **Ablauf der Ruhefrist** - versehen sind, werden hiermit aufgefordert, diese bis zum

05.10.2025

zu beräumen und einzuebnen. **Dies beinhaltet das Abräumen der Bepflanzung, das Entfernen der Einfassung und des Grabmals, einschließlich der Fundamentierungen, sowie das Einebnen der Flächen.**

Die Fertigstellung ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

Die Grabräumung kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten hin, entsprechend der Regelung im § 8 der Friedhofsgebührensatzung, von Bediensteten der Gemeinde durchgeführt werden.

Werden diese Grabstätten nicht bis zum 05.10.2025 entfernt, ist die Gemeinde berechtigt, gemäß § 27 Abs. 2 der Friedhofssatzung, eine Räumung auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Diese gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

gez. S. Windolph
Bürgermeister



Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses Nr. 60-05-41/2025 vom 08.05.2025 sowie der Genehmigung Nr. 63.51101.004/2025-635000090 des Bebauungsplanes Nr. 11 „Privates Grün“ der Gemeinde Kirchworbis

1. Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 08.05.2025 den aufgestellten Bebauungsplan Nr. 11 „Privates Grün“ als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt (Beschluss Nr. 60-05-41/2025).
2. Der von der Gemeinde Kirchworbis am 08.05.2025 mit Beschluss Nr. 60-05-41/2025 als Satzung beschlossene Bebauungsplanes Nr. 11 „Privates Grün“ wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, durch das Landratsamt Eichsfeld genehmigt (AZ: 63.51101.004/2025-635000090). Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
3. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 78, 79, 81/1, 82, 83, 84/2, 84/3, 86, 88/2, 88/3, Flur 2, in der Gemarkung Kirchworbis und ist im Teil A der ausgefertigten Planzeichnung vom 20.02.2025 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.
4. Jedermann kann die Satzung im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld- Wipperaue“ (Weststraße 2, Zimmer 105) während der üblichen Sprechzeiten
Montag 9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.30 Uhr
oder nach gesonderter Terminabsprache einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

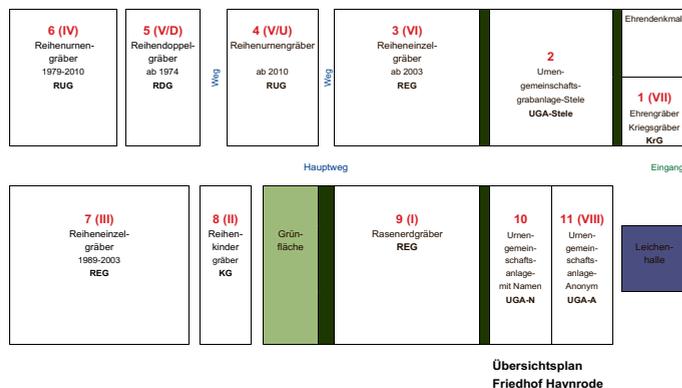


Bekanntmachung zur Teilräumung und Einebnung der Reihengrabstätten im Bestattungsabschnitt 6 und 7

Die Gemeinde Haynrode ruft entsprechend § 12 Abs. 3 der Friedhofssatzung zur Teilräumung und Einebnung der Reihengrabstätten im

Bestattungsabschnitt 6 und 7

auf dem Friedhof in Haynrode (siehe Lageplan) auf, für welche das Nutzungsrecht von 30 Jahren abgelaufen ist.



Die Nutzungsberechtigten der betreffenden Grabstätten, welche mit einem gelben Aufkleber - **Ablauf der Ruhefrist** - versehen sind, werden hiermit aufgefordert, diese bis zum

05.10.2025

zu beräumen und einzuebnen. **Dies beinhaltet das Abräumen der Bepflanzung, das Entfernen der Einfassung und des Grabmals, einschließlich der Fundamentierungen, sowie das Einebnen der Flächen.**

Die Fertigstellung ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

Die Grabräumung kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten hin, entsprechend der Regelung im § 8 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung, von Bediensteten der Gemeinde durchgeführt werden.

Werden diese Grabstätten nicht bis zum **05.10.2025** entfernt, ist die Gemeinde berechtigt, gemäß § 24 Abs. 2 der Friedhofssatzung, eine Räumung auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Diese gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

gez. A. Heiroth
Bürgermeister

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder auf Grund der ThürKO erlassen worden sind, zu Stande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Kirchworbis, den 24.06.2025
gez. Banse
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses Nr. 60-05-39/2025 vom 08.05.2025 sowie der Genehmigung Nr. 63.51101.004/2025-635000092 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 WA „Unterm Dorfe II“ der Gemeinde Kirchworbis

1. Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 08.05.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 WA „Unterm Dorfe II“ als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt (Beschluss Nr. 60-05-39/2025).
2. Die von der Gemeinde Kirchworbis am 08.05.2025 mit Beschluss Nr. 60-05-39/2025 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 WA „Unterm Dorfe II“ wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, durch das Landratsamt Eichsfeld genehmigt (AZ: 63.51101.004/2025-635000092). Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.
Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
3. Jedermann kann die Satzung im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ (Weststraße 2, Zimmer 105) während der üblichen Sprechzeiten

Montag	9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.30 Uhr

 oder nach gesonderter Terminabsprache einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder auf Grund der ThürKO erlassen worden sind, zu Stande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Kirchworbis, den 24.06.2025
gez. Banse
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses Nr. 60-05-40/2025 vom 08.05.2025 sowie der Genehmigung Nr. 63.51101.004/2025-635000091 der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 WA „Unterm Dorfe“ der Gemeinde Kirchworbis

1. Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 08.05.2025 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 WA „Unterm Dorfe“ als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt (Beschluss Nr. 60-05-40/2025).
2. Die von der Gemeinde Kirchworbis am 08.05.2025 mit Beschluss Nr. 60-05-40/2025 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 WA „Unterm Dorfe“ wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, durch das Landratsamt Eichsfeld genehmigt (AZ: 63.51101.004/2025-635000091). Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.
Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
3. Jedermann kann die Satzung im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ (Weststraße 2, Zimmer 105) während der üblichen Sprechzeiten

Montag	9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.30 Uhr

 oder nach gesonderter Terminabsprache einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder auf Grund der ThürKO erlassen worden sind, zu Stande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Kirchworbis, den 24.06.2025
gez. Banse
Bürgermeister

Bekanntmachung zur Teilräumung und Einebnung der Reihengrabstätten im Bestattungsabschnitt 6 und 9

Die Gemeinde Kirchworbis ruft entsprechend § 12 Abs. 4 der Friedhofssatzung zur Teilräumung und Einebnung der Reihengrabstätten im

Bestattungsabschnitt 6 und 9

auf dem Friedhof in Kirchworbis (siehe Lageplan) auf, für welche das Nutzungsrecht von 30 Jahren abgelaufen ist.

Die Nutzungsberechtigten der betreffenden Grabstätten, welche mit einem gelben Aufkleber - **Ablauf der Ruhefrist** - versehen sind, werden hiermit aufgefordert, diese bis zum

05.10.2025

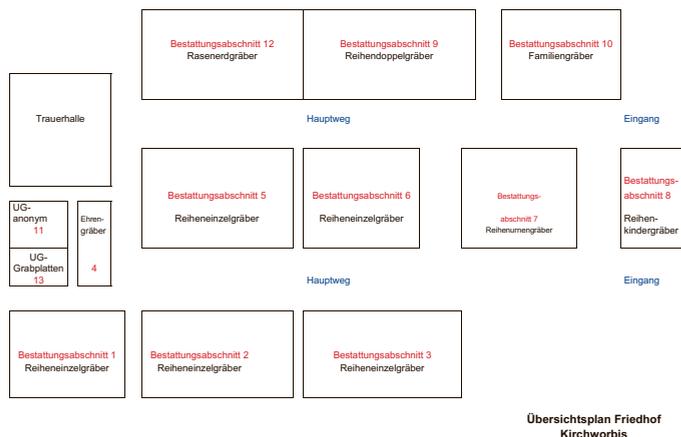
zu beräumen und einzuebnen. **Dies beinhaltet das Abräumen der Bepflanzung, das Entfernen der Einfassung und des Grabmals, einschließlich der Fundamentierungen, sowie das Einebnen der Flächen.**

Die Fertigstellung ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

Die Grabräumung kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten hin, entsprechend der Regelung im § 8 der Friedhofssatzung, von Bediensteten der Gemeinde durchgeführt werden.

Werden diese Grabstätten nicht bis zum 05.10.2025 entfernt, ist die Gemeinde berechtigt, gemäß § 29 Abs. 2 der Friedhofssatzung, eine Räumung auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Diese gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

gez. R. Banse
Bürgermeister



„Wir sagen Tschüss und Wiedersehen“

Zuckertütenfest in Breitenworbis

Mit diesen Worten verabschiedeten sich die künftigen Schulkinder am Samstag, dem 07.06.2025, im Pfarrsaal in Breitenworbis beim Zuckertütenfest. Nach einer spannenden und abenteuerreichen Kindergartenübernachtung mit großer Schatzsuche, Pizza zum Abendessen und einem gemütlichen Kinoabend am Freitag, fieberten die Kinder bereits ihrem großen Auftritt entgegen.

Mit Liedern, die ihre Kindergartenzeit wunderbar zusammenfassten, liebevollen Worten und emotionalen Momenten wurde dieser Tag für alle Beteiligten - Kinder, Eltern und Erzieher - unvergesslich.

Nach einem gemeinsamen Frühstück mit reichhaltigem Buffet durfte natürlich auch die Übergabe der Zuckertüten vom Kindergarten nicht fehlen.

Im Namen aller Mitarbeitenden des Kindergartens Sankt Elisabeth bedanken wir uns herzlich bei allen Eltern, die dieses Fest so wunderbar organisiert haben.



Willkommen zum Eichsfelder Sommerfest in Breitenworbis!

Der TSV 1891 Breitenworbis e.V. lädt euch vom 11. bis 14. Juli 2025 herzlich zu unserem Volksfest in Breitenworbis ein!

Das erwartet euch:

Der Freitagabend: Wir eröffnen das Volksfest mit packenden **Fußballspielen**, die die Sportlerherzen höherschlagen lassen.

Wenn die Sonne untergeht, verwandelt sich unser Festzelt ab 21:00 Uhr in eine pulsierende Tanzfläche: „**Glashaus on Tour**“ heizt euch mit elektronischen Beats ein - tanzt und feiert bis in die Morgenstunden!

Der Samstag - Spannung, Sport und Party pur: Der Samstagnachmittag beginnt um 13:00 Uhr mit einer echten Herausforderung: Beim „**Battern Bullseye**“ suchen wir den Meister im Steel Dart! Zeigt euer Geschick und sichert euch den Ruhm.

Gleichzeitig starten um 13:30 Uhr auf dem Sportplatz die **Kreisjugendspiele im Radsport** - feuert unsere jungen Talente an!

Wenn der Abend hereinbricht, gehört die Bühne ab 21:00 Uhr der fantastischen **Live-Band „Brillant“**. Lasst euch von ihrer Musik mitreißen, bevor ab 23:00 Uhr die **DJs Andy und Don Fredo** das Zepter übernehmen und die Party unter dem Festzelt bis tief in die Nacht fortsetzen!

Nichtamtlicher Teil



Gemeinde Breitenworbis

Wir gratulieren zum Geburtstag

06.07.2025	zum 70. Geburtstag	Frau Pfützenreuter, Marlis
09.07.2025	zum 72. Geburtstag	Herr Wand, Aloys
11.07.2025	zum 72. Geburtstag	Frau Wand, Gisela
12.07.2025-	zum 76. Geburtstag	Herr Koch, Burkhard
15.07.2025	zum 83. Geburtstag	Frau Mühlhaus, Hannelore

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute, vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Cornelius Fütterer
Bürgermeister



Der Sonntag - Tradition, Emotionen und tierische Helden:
Um 13:30 Uhr setzt sich unser **traditioneller Festumzug** in Bewegung, der von der Turnhalle durch unser Dorf zum Festplatz führt. Anschließend laden wir euch unter dem Festzelt zu gemütlichem Beisammensein bei duftendem **Kaffee und unwiderstehlichem selbstgebackenen Kuchen** ein - ein Genuss für Groß und Klein!

Ab etwa 16:00 Uhr wird es dann richtig spannend: Lasst euch von der beeindruckenden Präsentation unserer **Rettungshundestaffel „Team Dogs“** faszinieren. Erlebt hautnah, wie diese treuen Vierbeiner mit ihren menschlichen Partnern Unglaubliches leisten.

Und um 17:00 Uhr steigt der Nervenkitzel beim mittlerweile legendären **„Batterschen Feuerwehr Pulling“!** Welche Mannschaft wird in diesem Jahr das schwere Feuerwehrauto über die Ziellinie ziehen und den begehrten Pokal mit nach Hause nehmen? Wir sind unglaublich gespannt! **Alle Vereine aus umliegenden Orten sind dazu herzlich eingeladen, mitzumachen oder anzufeuern!**

Das ganze Wochenende über erwarten euch Highlights, die Kinderaugen strahlen lassen und Erwachsene begeistern: Ein riesiger **Autoscooter**, Fußball Dart, ein bezauberndes **Kinderkarussell** sowie klassische **Wurf- und Schießbuden** sorgen für grenzenlosen Spaß und unvergessliche Momente.

Den krönenden Abschluss unseres Volksfestes bildet am Montag ab 10:00 Uhr unser traditioneller **Frühschoppen**. Lasst das Fest gemütlich ausklingen und stärkt euch mit unseren **Schlachtplatten von Winnie Kaufung**.

Wir können es kaum erwarten, euch alle bei uns in Breitenworbis begrüßen zu dürfen und gemeinsam ein unvergessliches Fest zu erleben!

Euer Vorstand TSV 1891 Breitenworbis e.V.

Nachrichten aus dem Ortsteil Bernterode

Wir gratulieren zum Geburtstag

11.07.2025 zum 70. Geburtstag Frau Meyer, Cordula
12.07.2025 zum 96. Geburtstag Herr Busse, Leo
12.07.2025 zum 85. Geburtstag Frau Geburzky, Margaretha

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute, vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Cornelius Fütterer
Bürgermeister



Gemeinde Buhla

Wir gratulieren zum Geburtstag

05.07.2025 zum 69. Geburtstag Frau Pfeifer, Birgit

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute, vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Rüdiger Wetterau
Bürgermeister



Nachrichten aus dem Ortsteil Ascherode



Ascheröder Schützenverein von 1928 e.V.

Am 12.07.2025 findet in Ascherode auf dem Festplatz,
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Das Vogelschießen, der Schützenvereine:

Buhla und Ascherode, statt.

Die Schießanlage ist mit einem Absperrband abgesperrt. Das Betreten dieser Anlage ist nur den beteiligten Schützen gestattet.
Wir bitten alle Besucher die Sicherheitsmaßnahmen zu beachten.

Der Vorstand
Ascheröder Schützenverein von 1928 e.V.

Ascherode, den 24.06.2025



Gemeinde Gernrode

Wir gratulieren zum Geburtstag

08.07.2025 zum 81. Geburtstag Frau Lehmann, Maria
12.07.2025 zum 89. Geburtstag Herr Funke, Helmut
13.07.2025 zum 85. Geburtstag Frau Wiederhold, Gerda
14.07.2025 zum 88. Geburtstag Frau Hellrung, Hiltrud
17.07.2025 zum 76. Geburtstag Frau Schweineberg, Gerda

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute, vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Sebastian Windolph
Bürgermeister



Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft der Gemeinde Gernrode

Einladung zur Jahresmitgliederversammlung

Die Jahresmitgliederversammlung findet

**am Dienstag, dem 08.07.2025, 18.00 Uhr
im Kleinen Saal der Gemeinde Gernrode**

statt.

Alle Eigentümer von Ländereien in der Gemarkung sind dazu herzlich eingeladen.

Jonas Watterott
Vors. der Jagdgenossenschaft



Gemeinde Haynrode

Wir gratulieren zum Geburtstag

06.07.2025 zum 75. Geburtstag Frau Dielenschneider, Birgid
15.07.2025 zum 70. Geburtstag Frau Mecke, Elisabeth
16.07.2025 zum 82. Geburtstag Frau Kusserow, Heidrun

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute, vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Andreas Heiroth
Bürgermeister



Hinweis zur Einhaltung der Vorschriften der Friedhofssatzung der Gemeinde Haynrode

Die Gemeinde Haynrode hat mit der Bereitstellung von Flächen für Urnen-gemeinschaftsgrabstätten mit Namenskennzeichnung an der Stele und für Rasen-erdgräber eine Bestattungsmöglichkeit auf den Friedhöfen in Haynrode angeboten, die von den Nutzungsberechtigten keinen Pflegeaufwand abfordern.

Blumen, Sträuße und Kerzen können nur nach der Bestattung auf den zur Grabstelle gehörenden Rasen- und Sockelflächen abgelegt werden. Bei Aufnahme der Rasenpflege wird der Grab-schmuck entfernt. Die Rasenfläche einschließlich der als Mäh-kante dienenden Sockelfläche ist anschließend für die Pflegearbeiten komplett freizuhalten.

Bei Nichtbeachtung sind die Bediensteten der Gemeinde an-gewiesen, diesen Schmuck entschädigungslos zu entfernen.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

gez. Friedhofverwaltung Haynrode



Gemeinde Kirchworbis

Wir gratulieren zum Geburtstag

08.07.2025 zum 83. Geburtstag Frau Bachmann, Gisela
08.07.2025 zum 71. Geburtstag Frau Bischleb, Monika
12.07.2025 zum 68. Geburtstag Frau Müller, Petra
15.07.2025 zum 71. Geburtstag Herr Joschko, Joachim

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute, vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Rüdiger Banse
Bürgermeister



Information Glasfaserausbau

Die Firma GlasfaserPlus GmbH hat die Gemeinde Kirchwor-bis darüber informiert, dass der geplante Glasfaserausbau in Kirchworbis durchgeführt wird. Der Start der Tiefbauarbeiten in Kirchworbis ist nach aktueller Planung ab dem 01. Juli 2025 geplant. Die ausführende Firma bzw. der Baupartner ist die Allinq Networks GmbH, Röntgenstraße 43 a, 48432 Rheine.

KIRCHWORBISER SOMMER KIRMES 2025
DIPPERNHAIN 2025

89.0
Marc Radix, Chriz Rock, Pint

FREITAG 18. JULI
AB 22 UHR
89.0 RTL
clubnight
89.0rtl.de >>> Ticketverkauf
SPECIAL: XXL-RODEO

SAMSTAG 19. JULI
AB 19.30 UHR
Brilliant
Tanz

SONNTAG 20. JULI
AB 14 UHR
BLECH & BUBEN
...hofft's

Instagram, Facebook icons and logos for 89.0 RTL and the community.

Kirchliche Nachrichten

Gottesdiensttermine der evangelischen Kirche Rüdigershagen

Herzliche Einladung!

- 06.07. 09:30 Uhr Gottesdienst in Niederorschel
 12.07. 14:00 Uhr Schützengottesdienst
 auf dem Vogelberg in Rüdigershagen
 09.07. 15:00 Uhr Frauenkreis in Niederorschel
 10.07. 08:30 Uhr Frauenfrühstück in Rüdigershagen
 24.06. 19:00 Uhr Bibelkreis in Niederorschel

jeden Montag

16:00 Uhr Kinderstunde im Gemeindezentrum Rüdigershagen
 (außer in den Ferien)

jeden Donnerstag

17:30 Uhr Chor im Gemeindezentrum Rüdigershagen

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

gez. i. A. für Pfarrer Martin Quellmalz

Informationen aus der Region

Kontaktdaten Pflegeheime

Kath. Altenpflegeheim „St. Josef“

Straße der Demokratie 20
 37339 Breitenworbis

Tel.-Nr. 036074 / 95-0

Fax-Nr. 036074 / 95-243

Homepage: www.altenpflegeheim-breitenworbis.com
www.breitenworbis.jetzt

Mail: info@altenpflegeheim-breitenworbis.de

Kath. Altenpflegeheim „St. Elisabeth“

Stationsweg 2
 37339 Breitenworbis

Tel.-Nr. 036074 / 2027-0

Fax-Nr. 036074 / 2027-222

Homepage: www.altenpflegeheim-breitenworbis.com
www.breitenworbis.jetzt

Mail: info@altenpflegeheim-breitenworbis.de

10 Jahre „VOR TOUR DER HOFFNUNG“ in Niederorschel

Die „VOR TOUR DER HOFFNUNG“ ist eine Benefiz-Radtour zugunsten krebskranker und hilfsbedürftiger Kinder. Nach dem Motto „wir radeln in der Region für einen guten Zweck“. Finanziert wird die „VOR TOUR“ ausschließlich durch Spenden. Die gesammelten Spenden kommen zu 100% dem guten Zweck zu. Sie werden an verschiedene Einrichtungen und Projekte, wie Kinderkliniken, Hospize und Forschungseinrichtungen weitergeleitet, die sich um die Betreuung und Behandlung krebskranker Kinder und Jugendlicher kümmern.

Warum heißt es „VOR Tour“?

Jede kleine Radtour in ganz Deutschland „erradelt“ eine Spendensumme. Diese bringt dann der jeweilige Organisator, in Niederorschel ist das Leonhard Otto, zur eigentlichen großen „TOUR DER HOFFNUNG“ mit. Bei dieser Tour wird dann über mehrere Tage gefahren und viele Prominente aus Funk und Fernsehen nehmen daran teil.

Vor 10 Jahren hörte Leonhard Otto von Bekannten von dieser Aktion. Er startete im ersten Jahr zunächst allein. Er fuhr rund um Niederorschel und sammelte Spenden von Firmen und Freunden.

Schnell ließen sich auch andere begeistern. Für die Organisation und Begleitung der Tour fanden sich schnell Helfer. Von Beginn an dabei sind beispielsweise Uta Birkefeld, Petra Fähnrich oder Anja und Andreas Hentrich, alle aus Niederorschel.

In all den Jahren haben die örtlichen Vereine immer großzügige Unterstützung geleistet. Sei es mit Essen und Trinken oder mit Spiel und Spaß im Anschluss an die Tour für die Kinder und Familien.



Jedes Jahr, an einem Sonntag, fand auch bei uns die „VOR TOUR“ statt. Die Anzahl der Mitfahrer wächst von Jahr zu Jahr. Mit einem Startgeld von mindestens 5,00€ (nach oben sind keine Grenzen gesetzt) sind Klein und Groß unterwegs. Die Gemeindeverwaltungen der Orte im Umkreis, durch die die Radtour führt, sind immer herzlich und spontan dabei, um zu helfen und zu unterstützen. So werden problemlos Straßen abgesichert und Versorgungspunkte organisiert.

Das Tempo geben immer die Kinder an. Alle sind mit Freude dabei. Man lernt sich kennen, schließt Freundschaften und alle erleben einen wunderbaren Tag der Gemeinschaft für den guten Zweck.

Seid auch Ihr dabei, wenn es in diesem Jahr wieder heißt, die „VOR TOUR DER HOFFNUNG“ rollt. Dieses Jahr findet sie statt ab 12.00 Uhr am

Sonntag, dem 3. August 2025.

Wir treffen uns auf dem Marktplatz in Niederorschel.

Dort wird im Anschluss an die Radtour, gegen 15.00 Uhr, für alle ein Jubiläumfest gefeiert. Dieses organisieren die Ortsteilbürgermeisterin von Niederorschel, Frau Edda Baldßun, mit den ansässigen Vereinen.

Wer nicht mitradeln kann, darf trotzdem beim großen Fest auf dem Marktplatz dabei sein.

Wir sehen uns und freuen uns auf Euch!

Alles für einen guten Zweck!

Das Organisationsteam der „VOR TOUR DER HOFFNUNG“ und die Ortsteilbürgermeisterin Edda Baldßun

Hinweise für die Durchführung kleiner Lotterien / Ausspielungen (Tombolas)

Sollten Sie während einer Veranstaltung eine Lotterie oder Tombola planen, muss folgendes beachtet werden:

Die **Anzeigepflicht** gilt dabei für alle Lotterien und Ausspielungen (Tombolas), bei denen durch gemeinnützige Vereine, Einrichtungen, Elterninitiativen u.ä. gegen einen festgelegten Einsatz Lose angeboten werden, mit der Aussicht bestimmte Geld- oder Sachgewinne zu erzielen und dessen Ausgang auf dem Zufall beruht.

Die Anzeige der Lotterie / Ausspielung (Tombola) ist beim Landkreis Eichsfeld, Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung, spätestens 14 Tage vor der Durchführung einzureichen.

Nähere Auskünfte erteilt das Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung Tel. 03606 650 3227.

Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt
Anmeldung unter: Tel. 036075 690072
www.kerbscher-berg.de
E-Mail: familienzentrum@kerbscher-berg.de



Termin / Kursbeginn	Thema	Referent/in
Juli 2025		
Mo, 07.07.	09.00 Uhr Sommerferientage (Montag - Donnerstag) für Kinder der 1. - 5. Klasse	C. Kellner
Mi, 09.07.	16.00 Uhr Kräuterwanderung für Familien	M. Busse, M. Klocke
Sa, 12.07.	15.30 Uhr Nachmittag für Alleinerziehende	A. Hagedorn
Mi, 16.07.	09.00 Uhr Still- und Milch-Cafe	M. Hucke



Nachrichten aus dem Ortsteil Bernterode

Glocken läuten

Zeichen des Glaubens aus langer Tradition - jetzt Störung des Lebens?

Die Glocken in Bernterode läuten mit ihrem schönen Klang bereits seit Jahrhunderten. Sie laden nicht nur zu den Gottesdiensten ein, sondern das Angelusläuten findet täglich in der Kirche um 7:00 Uhr (eigentlich bereits um 6:00 Uhr), um 12:00 Uhr und um 18:00 Uhr statt und lädt ein, das Gebet Engel des Herrn zu beten. Das ist nicht nur in Bernterode so, sondern in der katholischen Kirche weltweit.

Des Weiteren ist das Läuten der Kirchenglocken wichtig für das Leben in unserem Dorf. Der Tag beginnt mit dem Geläut um 7:00 Uhr, die Kinder wissen zum Beispiel, sie müssen sich auf dem Weg zum Schulbus machen. Das Läuten um 12:00 Uhr lädt ein zu einer kleinen Verschnaufpause am Mittag. An schulfreien Tagen wissen Kinder sie gehen zum Mittagessen. Um 18:00 Uhr sagen uns die Glocken: Wir haben Feierabend. Die Kinder gehen vom Spielen nach Hause zum Abendessen und Vieles mehr.

Die Glocken sind nicht nur Zeichen des Glaubens und des Gebetes, sondern auch ein Zeichen der dörflichen Gemeinschaft.

Da es anscheinend Menschen in unserem Ort gibt, die das Glockenläuten, als extrem störend empfinden, bitte ich darum, dass die Person das Gespräch mit dem Pfarrer oder Bürgermeister sucht!

Schaukästen (fremdes Eigentum) zu beschmutzen oder anonyme Briefe zu schreiben, ist für uns keine Option etwas zu ändern.

Also suchen Sie bitte das Gespräch.

Herzlichen Dank

Cornelius Fütterer
Bürgermeister



Impressum

Amtsblatt der VG „Eichsfeld-Wipperaue“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Sitz: 37339 Breitenworbis, Weststraße 2, Tel. 036074/770, Fax 036074/77200, E-Mail: poststelle@eichsfeld-wipperaue.de, Internet: www.eichsfeld-wipperaue.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 03677 / 2050 - 0, Fax 03677 / 2050 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperaue **Ansprechpartnerin:** Frau Seeboth, Tel.: 036074/77101 E-Mail: amtsblatt@eichsfeld-wipperaue.de **Verantwortlich für nicht-amtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 03677 / 2050 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Ercheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14tägig und wird kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperaue in den Mitgliedsgemeinden Breitenworbis, mit OT Bernterode, Buhla m. OT Ascherode, Gemrode, Haynrode und Kirchworbis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag (s. o.) bestellt und bezogen werden. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.